

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1933. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 21. Juli 1942

17. Ausgabe

Inhalt: Einstellung von volksdeutschen Kriegsgefangenen sowjetrussischer Staatsangehörigkeit in die deutsche Wehrmacht. S. 303. — Wehrdienst der Umsiedler. S. 304. — Entlassung von Zigeunern und Zigeunermischlingen aus dem aktiven Wehrdienst. S. 305. — Eintragung von Lazarettaufenthalten in die Karteimittel. S. 305. — Altkaufmann und Altknecht bei Kraftfahrzeugunfällen. S. 306. — Umwechslung von Geldbeträgen in die Währung eines anderen Landes durch Kassinstellen der deutschen Wehrmacht. S. 306. — Ehefrauen als Firmenvertreter. S. 307. — Bezeichnung der Schützen-Regimenter. S. 307. — O. A.-Eigenschaft bzw. Entlassung aus dem Offizierkorps d. B. bei Übernahme in das Wehrmachtbeamtenkorps d. B. oder bei Beileihung als Wehrmachtbeamter a. R. S. 307. — Beförderung und Verwendung ehemaliger Freimaurer. S. 307. — Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht. S. 308. — Beurteilungen für Wehrmachtbeamte — Heer. S. 308. — Betreuung der Familien und Ehefrauen von Angehörigen des Heeres, die dem Feldheer angehören oder außerhalb ihres Friedensstandortes eingesetzt sind. S. 308. — Disziplinarbefugnisse. S. 308. — Personal der in Verbände eingegliederten Heeres-Platart. Abt. S. 308. — Feldsonderbataillon. S. 308. — Feldsonderbataillon. S. 309. — Befugnisse des Heeresfreiwirtschafters. S. 309. — Kriegsschäden an Gegenständen deutscher Firmen im besetzten Gebiet Frankreichs. S. 309. — Umstellung von Bäckerei-Kompanien. S. 309. — Beförderung bei V^o-Wehrtruppen (mot). S. 309. — Feldgendarmerie. S. 309. — Bekleidung Verwundeter verbündeter Mächte. S. 309. — Abzeichen (Soutache) an der Feldmütze. S. 310. — Auftragslisten für Bekleidungsstücke. S. 310. — Pferdeausrüstung. S. 310. — Anstrich des Heeresgeräts. S. 310. — Räder für Infanterie-Karren (Jf. 8). S. 310. — Gefechtskaren für f. Gr. W. (Jf. 9/1). S. 310. — Wurfgranatzünder 38 und Wurfgranatzünder 38 St. S. 310. — Range zum Kovenshuk K 98 k (Wjfm. Gerät). S. 310. — 7,5 cm Jar. 38 Hl/A. S. 311. — Begleitbücher für Vermessungsgeräte. S. 311. — Graphische Unterrichtsschulstafel. S. 311. — Verschießen von Munition (t) aus der 7,65 cm F. R. 304 (j). S. 311. — Einführung des Packkastens (Tropen) für 3 S. Minen 35 (Tropen). S. 311. — 7,5 cm Pat 40. S. 311. — Karteimittel für Wehrgangsteilnehmer. S. 311. — Zündhütchenversäuer bei Leuchtpatronen. S. 311. — Änderung der abgekürzten Benennung für schweren Wurfrahmen 40. S. 312. — Ausstattung der Nebelwerfer mit Oppanol-Gasplanen. S. 312. — Verkauf von Pistolen aus Heeresbeständen. S. 312. — Einführung des Säges Bodennischgerät für Handverfahren. S. 312. — Einführung des Säges Betonspurgerät. S. 312. — Bekämpfung von Pflanzenschädlingen. S. 312. — Verlegung der Veterinärerzählabteilung 11. S. 313. — Ergänzungen zu R. St. N. und R. A. N. S. 313. — Änderung von Druckvorschriften. S. 317. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 317. — Ausgabe von Deckblättern. S. 317. — Druckfehlerberichtigung. S. 318.

Kraftfahrttechnischer Anhang S. 47 bis 50.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

574. Einstellung von volksdeutschen Kriegsgefangenen sowjetrussischer Staatsangehörigkeit in die deutsche Wehrmacht.

Der Führer ist damit einverstanden, daß russische Kriegsgefangene als Freiwillige in die deutsche Wehrmacht eingestellt werden können, wenn

1. sie dies unter Berufung auf ihre deutsche Abstammung beantragen und die Behauptung, Volksdeutscher zu sein, glaubhaft nachgewiesen werden kann,
2. bei eingehender Prüfung nichts dafür spricht, daß es sich um vom Gegner beauftragte Spione und Agenten handelt, und
3. sie sich während einer Probezeit an der Front als Zugehöriger zum Wehrmachtgefolge bewährt haben.

Hierzu wird angeordnet:

- a) Maßgeblich für die Behandlung von Volksdeutschen sind die Bestimmungen der Verfügung O. R. W./A Ausl/Abw/Abt Abw III Nr. 2123/5 41 g (III C 5) v. 15. 7. 41. Da es sich insbesondere um solche Personen handelt, die sich als Volksdeutsche ausgeben, ohne über die erfolgte Prüfung ihrer deutschen Volkszugehörigkeit z. B. einen Beweis erbringen zu können, sind die in Ziff. 2 der genannten Abwehrverfügung gegebenen Anordnungen besonders zu beachten.
- b) Die eingehende Prüfung vor und während der Zugehörigkeit zum Wehrmachtgefolge (Sprachmittler, Hilfswachmann usw.) obliegt dem zuständigen Regimentskommandeur usw. in Verbindung mit den Abwehrbeauftragten.
- c) Die Probezeit im Anstellungsverhältnis beträgt im allgemeinen 2 Monate.

- d) Die Entscheidung über die Einstellung nach der Bewährung in die Truppe als Soldat obliegt dem zuständigen Vorgesetzten im Range mindestens eines Divisionskommandeurs.

Diese Bestimmungen haben nur Gültigkeit für die Einstellung in Einheiten des Heeres.

Das Verbot für die Aufstellung von Einheiten aus Landeseinwohnern zum Einsatz an der Front wird hiervon nicht berührt.

Durchführungsbestimmungen erläßt D. R. W./AHA/Ag/EH im Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel

D. R. W., 17. 5. 42

2 l/m 10

1655/42 g Wfst/Org (II).

Vorstehende Verfügung wird mit folgenden Durchführungsbestimmungen bekanntgegeben:

D. R. W./WFSU/Org (II)
Durchführungsbestimmungen zu Nr. 1655/42 g

vom 17. 5. 42.

1. Russische Kriegsgefangene, insbesondere Überläufer, die sich als Volksdeutsche ausgeben, sich bei der Feldtruppe befinden und dort als Sprachmittler, Landestüchtige, Hilfsfahrer usw. verwendet werden, können als Freiwillige zunächst nur als Angehörige des Wehrmachtgefolges und nur, soweit es die Bedürfnisse der Truppe erfordern, eingestellt werden.
2. Die vorgesehene Probezeit im Anstellungsverhältnis mit eingehender Überprüfung ist auch von den Freiwilligen abzuleisten, die ihre volksdeutsche Abstammung dokumentarisch nachzuweisen vermögen.
3. Mit der Einstellung als Soldat im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad nach mindestens 2monatiger Bewährung unterliegt der Freiwillige sinngemäß den Bestimmungen für volksdeutsche Ausländer.
Vor der Einstellung als Soldat wird nach Möglichkeit das Prüfungsergebnis der Volksdeutschen Mittelstelle abzuwarten sein.

4. Für die Nachprüfung der deutschen Volkszugehörigkeit durch die Einsatzkommandos der Volksdeutschen Mittelstelle in den besetzten Gebieten der Sowjet-Union bzw. durch die S. D. Einsatzkommandos sind der Volksdeutschen Mittelstelle, Berlin W 62, Reithstr. 29, bei Einstellung als Angehöriger des Wehrmachtgefolges unverzüglich folgende Angaben einzufenden: Name, Vorname, Geburtstag und -ort, letzter Wohnort des Freiwilligen in der Sowjet-Union, Name der Eltern, Mädchennamen der Mutter, letzter Wohnort der Eltern in der Sowjet-Union (genaue russische Bezeichnung unter Angabe des Rayons und Gouvernements), Angabe von Volksdeutschen des letzten Wohnorts, die Auskunft geben können.

5. Bei Einstellung als Soldat sind dem Wehrbezirkskommando Ausland, Berlin W 35, Bismarckstr. 9, die notwendigen Unterlagen zur Ausstellung der Karteimittel zuzuleiten. Zu diesen Unterlagen (Angaben Seite 3 des Wehrpasses, keine Urkunden) gehört auch die Bescheinigung, daß die Einstellung auf Grund dieser Verfügung durch den zuständigen Vorgesetzten mindestens im Range eines Divisionskommandeurs erfolgt ist (Eingestellt gemäß und Divisionsbefehl vom), ferner das Gesundheitsblatt und nach Möglichkeit 2 Lichtbilder.

W. B. R. Ausland führt die ordnungsgemäße Einberufung als Soldat mit entsprechend rückwirkender Kraft durch.

6. Eine Beförderung ist frühestens nach 6 Monaten Frontbewährung als Soldat zulässig. Eine Anrechnung von Wehrdienst in der Wehrmacht der Sowjet-Union kommt nicht in Frage.

7. Wird die deutsche Volkszugehörigkeit auf Grund der Nachprüfung durch die Volksdeutsche Mittelstelle nicht anerkannt, so ist die sofortige Entlassung als Soldat bzw. aus dem Anstellungsverhältnis durchzuführen.

Aus den Diensten der deutschen Wehrmacht Entlassene sind in jedem Fall, gegebenenfalls über den zuständigen Ersatruppenteil, dem Lager der Volksdeutschen Mittelstelle in Deutsch-Eiche (Sudeten-gau), Kreis Reichenberg, zuzuführen.

8. Die Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf alle russischen Kriegsgefangenen, insbesondere Überläufer, die bereits im Meer im Anstellungsverhältnis oder als Soldaten verwendet werden.

9. Über Fürsorge und Versorgung ergehen Sonderbestimmungen.

D. R. W., 8. 7. 42

— 3566/42 g — AHA/Ag/E (Ia).

575. Wehrdienst der Umsiedler.

— S. M. 1941 S. 420/21 Nr. 820 —

Im Einverständnis mit dem Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums werden die Zusätze des D. R. W. zu dem Erlaß des Reichsministers des Innern »Erfassung der Umsiedler« im Absatz »zu IV« (S. M. 1941 S. 421) wie folgt abgeändert:

Zu IV. Im Hinblick auf die besonders gelagerten häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse der bereits erfaßten und gemusterten Umsiedler (Besitzer eines Umsiedler- [Rückfahrer-] ausweises) in den Ostgebieten gelten für die Heranziehung zum Wehrdienst die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Wehrpflichtige Umsiedler der Geburtsjahrgänge 1907 und älter sind nur bei freiwilliger Meldung zum Wehrdienst heranzuziehen.

2. Wehrpflichtige Umsiedler der Geburtsjahrgänge 1908 bis 1913 können, soweit sie f. v. oder g. v. Feld sind, unter folgenden Voraussetzungen zum Wehrdienst herangezogen werden:

- a) In jedem Fall ist die häusliche, wirtschaftliche und berufliche Lage weitestgehend zu berücksichtigen. Keinesfalls darf durch die Einberufung eine wirtschaftliche oder berufliche Schädigung im Aufbau der Existenz der Umsiedler eintreten. Die örtlich zuständigen Behörden usw. sind bei der Prüfung zu beteiligen.

- b) Bei selbständigen Umsiedlern (Eigentümern, Verwaltern oder Betriebsführern eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes) ist stets die Zustimmung der örtlich zuständigen Stellen des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums zur Prüfung heranzuziehen. Diese Stellen sind:

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, Königsberg (Pr.), Steindamm

Der Reichsstatthalter des Reichsgaues Wartheland, Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, Posen, Kaiserling 13
 Höhere H. und Polizeiführer Danzig-Westpreußen, Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, Danzig, Spigstraße 2
 Oberpräsident der Provinz Oberschlesien, Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, Ratowitz, Krakauer Straße 50
 Höhere H. und Polizeiführer Böhmen und Mähren, Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, Prag, Kobernitsustraße
 Höhere H. und Polizeiführer Ost, Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, Krakau, Burgakademie.

Bei Nichtselbständigen ist diese Heranziehung der Zustimmung nur in Zweifelsfällen erforderlich.

3. Wehrpflichtige Umsiedler der Geburtsjahrgänge 1914 bis einschließlich 1918 und Freiwillige aller Geburtsjahrgänge sind zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen, jedoch ist auch bei ihnen die häusliche usw. Lage wie bei 2a in weitestgehendem Maße zu berücksichtigen.
4. Wehrpflichtige Umsiedler des Geburtsjahrganges 1919 und jüngere Geburtsjahrgänge sind zum aktiven Wehrdienst einzuberufen.
5. Soweit Umsiedler der Geburtsjahrgänge 1908 und jünger vor Bekanntgabe der S. M. 1941 Nr. 820 ohne freiwillige Meldung zum Wehrdienst einberufen worden sind, aber unter die neuen Bestimmungen fallen, verbleiben sie im Wehrdienst. Angehörige älterer Geburtsjahrgänge sind auf Antrag zu entlassen.
6. Wehrpflichtige Umsiedler, die für den Einsatz im Altreich bestimmt sind (Vermerk auf den Umsiedlerausweisen: »nur für das Altreich«), können ohne jede Beschränkung zum Wehrdienst herangezogen werden. Ausgenommen hiervon sind die Umsiedler aus Tirol, für die Sonderbestimmungen gelten.
7. Umsiedler, die hiernach zum Wehrdienst nicht herangezogen werden dürfen, sind gem. H. Dv. 81/15 § 6 (2) bis auf weiteres zurückzustellen.

D. R. W., 17. 7. 42
 — 12607/42 — AHA/Ag/E (Ia).

576. Entlassung von Zigeunern und Zigeunermischlingen aus dem aktiven Wehrdienst.

Die Verfügung D. R. W./AHA/Ag/E (Ia) Nr. 11628/40 (S. M. 41 Nr. 153) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft. Die Verfügung RRM. AHA/Ag/E (Ia) Nr. 1510/37, betr.: Richtlinien für die Heranziehung von nichtjüdischen fremdblütigen deutschen Staatsangehörigen zum aktiven Wehrdienst, gilt/nicht für Zigeuner und Zigeunermischlinge. Für diese wird folgendes angeordnet:

1. Aus rassopolitischen Gründen ist eine Einstellung von Zigeunern oder Zigeunermischlingen (auch Freiwilligen) in den aktiven Wehrdienst verboten.

2. Vollblütige Zigeuner erhalten einen Ausschließungsschein, Zigeunermischlinge werden der Erf. Res. II (n. 3. v.) bzw. Landwehr II (n. 3. v.) überwiesen.
3. Als vollblütige Zigeuner bzw. Zigeunermischlinge gelten die Personen, die in den Zigeuner-Erfassungslisten der Staatspolizei(leit)stellen den Wehrrangdienststellen namhaft gemacht werden.
4. Die in den Listen enthaltenen Personen sind, soweit sie noch in der Wehrmacht stehen, den in Frage kommenden Einheiten zur Durchführung der Entlassung bekanntzugeben.
5. Die Entlassung der Zigeuner oder Zigeunermischlinge aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt nach W. G. § 24 (2) b wegen mangelnder Eignung. Wehrdienstverhältnis wie zu 2.

D. R. W., 10. 7. 42
 — 7985/42 — AHA/Ag/E (Ia).

577. Eintragung von Lazarett-aufenthalten in die Karteimittel.

Von verschiedenen Truppenteilen und Wehrrangdienststellen gestellte Anfragen über die Eintragung von Lazarett-aufenthalten in die Karteimittel geben Veranlassung zu folgenden Erläuterungen.

I. Heer und Luftwaffe.

1. Da der Soldat im Lazarett nur sein Soldbuch bei sich führt, erfolgen die Eintragungen von den Lazaretten nur in dieses auf S. 12/13.
2. Die Übertragung aus dem Soldbuch in den Wehrpaß erfolgt entweder nach Rückkehr des Soldaten zum Feldtruppenteil durch diesen oder nach seiner Überweisung zum Ersatztruppenteil durch letzteren.
3. Der Lazarett-aufenthalt gehört nicht auf S. 12 ff. des Wehrpasses. Durch Eintragung auf diesen Seiten würde der Eindruck erweckt, als ob der Wehrpaßinhaber bei dem betreffenden Lazarett z. B. als San. Unteroffizier tätig wäre. Lazarett-aufenthalte sind auf S. 34/35 des Wehrpasses einzutragen.
4. Außerdem hat der Feldtruppenteil den Lazarett-aufenthalt in Feld 29 des Kriegsstammrollenblattes einzutragen.
5. Die Übertragung des Lazarett-aufenthaltes in das Wehrstammbuch erfolgt entweder durch die zuständige Wehrrangdienststelle nach Eingang des Kriegsstammrollenblattes vom Feldtruppenteil oder bei Überweisung des Soldaten zum Ersatztruppenteil durch diesen. Das Wehrstammbuch ist dazu spätestens mit Eintreffen des Lazarettkranken vom Ersatztruppenteil bei der zuständigen Wehrrangdienststelle anzufordern.
6. Die Eintragung hat im Wehrstammbuch entsprechend Ziffer 3 nicht auf S. 7 ff., sondern auf S. 21 zu erfolgen.

II. Kriegsmarine.

1. Lazarett-aufenthalte werden von den Lazaretten im Soldbuch der Kriegsmarine auf S. 18/19 eingetragen.
2. Außerdem werden Lazarett-aufenthalte noch im Gesundheitsbuch vermerkt, das sich stets beim Kommando des Soldaten befindet und ihn auch ins Lazarett begleitet.

3. Übertragung von Lazarettaufenthalten in Wehrpaß und Wehrstammbuch, die während des aktiven Wehrdienstes im Kriege bei den Stammarmineinheiten lagern, finden nicht statt.

D. R. W., 2. 7. 42

12 k 16. 14
8688/42 AHA/Ag/E (III c).

578. Aktenauskunft und Akteneinsicht bei Kraftfahrzeugunfällen.

In Beantwortung verschiedener Anfragen wegen Zulässigkeit der Verendung von Dienstatken über die Regelung von Schadenserfahansprüchen aus Kraftfahrzeugunfällen an nicht zur Wehrmacht gehörende Behörden ist in S. M. 1942 Nr. 431 am Schluß von I. nachstehendes handschriftlich einzufügen:

»Nicht in den Bereich der zu leistenden Amtshilfe fällt die Überlassung von Dienstatken über die Bearbeitung von Schadenserfahansprüchen aus Anlaß von Kraftfahrzeugunfällen an nicht zur Wehrmacht gehörende Behörden.

Auf Antrag können über bestimmt zu formulierende Fragen Auskünfte erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Antragstellers vorliegt, die Pflicht zur Amtverschwiegenheit nicht verlegt wird und die Anfrage keine unbillige Belastung des Dienstbetriebes mit sich bringt.«

D. R. W. 13. 7. 42

12 k 16. 14
8466/42 II. AHA/Ag/E (III c).

579. Umwechslung von Geldbeträgen in die Währung eines anderen Landes durch Kassenstellen der deutschen Wehrmacht.

In den meisten besetzten und befreundeten Gebieten ist für die deutsche Wehrmacht eine Geldmittelbewirtschaftung und Lenkung der Ausgaben eingeführt worden, um die Wirtschaft der betreffenden Länder vor untragbaren Belastungen zu schützen. Geldmittel werden den Dienststellen der deutschen Wehrmacht in der Regel nur noch nach vorheriger Anmeldung unter eingehender Aufgliederung des Bedarfs zur Verfügung gestellt. Um zu verhindern, daß die Beschränkungen in der Zuweisung von Geldmitteln dadurch umgangen werden, daß Zahlungsmittel aus anderen Ländern (z. B. R.M.R.-Scheine aus dem Deutschen Reich) eingeführt werden, wird hiermit angeordnet, daß ab 1. 8. 1942 Geldumwechslungen jeder Art (außer Erwerb von Reichsmarkzahlungsmitteln wie Reichsbanknoten, R.M.R.-Scheine usw.) durch die Reichsbankanstalten, Reichskreditkassen und sonstige Bankanstalten sowie durch die Kassenstellen der Wehrmacht (Geldkassen, Amtskassen usw.) zugunsten militärischer Dienststellen nur noch gegen Vorlage einer Berechtigungsbefcheinigung nach nachstehendem Muster vorgenommen werden dürfen. Die Befcheinigung ist von dem Dienststellenvorgesetzten der Kassendienststelle, die Zahlungsmittel zum Umtausch anbietet, zu vollziehen. Unberührt von dieser Maßnahme bleiben die Geldumwechslungen im Rahmen des Dienstreise- und Urlauberverkehrs, die nach den Zahlungsregelungen für die deutsche Wehrmacht nur auf Grund der Eintragungen in den Reisepapieren vorgenommen werden dürfen.

Muster.

Berechtigungsschein zum Umtausch von Zahlungsmitteln.

Die Dienststelle
(Bezeichnung der Dienststelle bzw. Angabe der)

..... ist berechtigt, den Betrag von
(Geldpostnummer) (Abgebende Währung)

in umzutauschen.
(Angabe der zu empfangenden Währung)

....., den
(Ort) (Datum)

(Dienststempel) (Unterschrift und Dienststellung)

Anmerkung: Die Befcheinigung ist von dem Dienstvorsorgenden der Kassendienststelle, die Zahlungsmittel zum Umtausch anbietet, zu vollziehen.

Die Berechtigungsscheine sind von der die jeweilige Landeswährung abgebenden Stelle bei der Umwechslung einzubehalten und nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats den Wehrmachtdienststellen zuzuleiten, denen die Mittelbewirtschaftung des Landes, dessen Währung auf Grund des jeweiligen Berechtigungsscheines abgegeben worden ist, obliegt.

Die mittelbewirtschaftenden Wehrmachtdienststellen sind:

1. für niederländische Währung der Chefintendant beim Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden, Silversum,
2. für belgische Währung der Intendant beim Militär-befehlshaber in Belgien und Nordfrankreich, Brüssel,
3. für französische Währung der Intendant beim Militär-befehlshaber in Frankreich, Paris,
4. für italienische Währung der Wehrmachtintendant beim Deutschen General beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht, Rom,
5. für slowakische und ungarische Währung der Wehrmachtintendant in der Slowakei, Preßburg,
6. für rumänische Währung der Chefintendant der Deutschen Wehrmacht in Rumänien, Bukarest,
7. für kroatische Währung der Wehrmachtintendant beim Deutschen General in Agram,
8. für serbische Währung der Wehrmachtintendant beim Befehlshaber in Serbien, Belgrad,
9. für bulgarische Währung der Intendant Sofia,
10. für griechische Währung der Chefintendant beim Wehrmachtbefehlshaber im Südosten, Saloniki,
11. für ukrainische Währung der Chefintendant beim Wehrmachtbefehlshaber in der Ukraine, Rowno,
12. für die in Aussicht stehende Ostland-Währung der Chefintendant beim Wehrmachtbefehlshaber im Ostland, Riga,
13. für dänische Währung der Intendant beim Befehlshaber der deutschen Truppen in Kopenhagen,
14. für norwegische Währung der Chefintendant beim Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen, Oslo,
15. für finnische Währung der Wehrmachtintendant für Finnland, Helsinki.

Die mittelbewirtschaftenden Stellen haben dadurch die Möglichkeit, im Rahmen der ihnen obliegenden Lenkung des Geldbedarfs der deutschen Wehrmacht jeden zusätz-

lichen Verbrauch außerhalb der von ihnen bereitgestellten Zahlungsmittel festzustellen und zu verfolgen.

D. R. W., 25. 6. 42
59 B 1
11598/42 W B (X b).

Bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 7. 42
B 59 a 26
6063/42 B A/Ag B I/B 9 (II D 1).

580. Ehefrauen als Firmenvertreter.

Mit Rücksicht darauf, daß Frauen heute überall zur Übernahme männlicher Arbeiten herangezogen werden müssen, soll während des Krieges gegen ihre Zulassung als Vertreter von Firmen mit offener Fertigung grundsätzlich nichts eingewendet werden, vorausgesetzt, daß sie bei abwehrmäßiger Unbedenklichkeit die erforderliche fachliche Eignung, d. h. die gerätebauliche und stoffliche Fachkundigkeit des Herstellungsgebietes ihrer Firma, besitzen. Dabei ist unter einer Firmenvertretung die Wahrnehmung des Firmeninteresses in Abwicklung erteilter Aufträge zu verstehen.

Als Handelsvertreter von Firmen, die geheimes Gerät fertigen, sind sie nur dann zuzulassen, wenn ihre abwehrmäßige Überprüfung die völlige Gewähr für ihre Zuverlässigkeit nach jeder Richtung hin bietet. Z. B. wären

50prozentige Mischlinge oder Ehefrauen früherer Vogenangehöriger als Handelsvertreter geschützter Betriebe von vornherein ungeeignet.

Die Übernahme der Handelsvertretung einer Firma durch die Ehefrau eines erkrankten oder sonst zeitweilig behinderten Firmenvertreters ist zulässig, wenn der Ehemann der Auftragsstelle die Erklärung abgegeben hat, daß ihre Einweisung in die Vertretergeschäfte durch ihn erfolgt ist und sie sich durch praktische Mitarbeit ein ausreichendes Maß von gerätebaulicher und stofflicher Fachkundigkeit auf dem vertretenen Gebiet angeeignet hat. Bei Handelsvertretern von Firmen mit geheimer Gerätefertigung ist außerdem Voraussetzung für eine Vertretung des Ehemannes durch die Ehefrau, daß sie zuvor abwehrmäßig überprüft und zur Geheimhaltung verpflichtet worden war.

Eine Betätigung von Frauen wie Ehefrauen als Vermittler, d. h. lediglich zur Anbahnung und Herbeiführung von Wehrmachtsaufträgen, ist in entsprechender Anwendung der für männliche Vermittler organisierten Verfügungen ausgeschlossen.

D. R. W., 25. 6. 42
65 a 19
5535/42 Wi Amt Z 3 Abt. III a.

Vorstehendes wird unter Bezug auf S. M. 1940 S. 107 Nr. 249 bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 7. 42
— 65 a 10 — B 5 (2 a).

581. Bezeichnung der Schützen-Regimenter.

Die Schützen-Regimenter der Panzer-Divisionen werden mit sofortiger Wirkung umbenannt in

Panzergrenadier-Regimenter.

Die Angehörigen der Pz. Gren. Rgt. in den Mannschaftsdienstgraden erhalten die Bezeichnung

Panzergrenadier bzw. Panzerobergrenadier.

Die Schützenbrigaden der Pz. Div. erhalten die Bezeichnung

Panzergrenadier-Brigaden.

D. R. S., 5. 7. 42
— 4490/42 — Gen St d II/Org Abt (II).

582. O. A.-Eigenschaft bzw. Entlassung aus dem Offizierkorps d. B. bei Übernahme in das Wehrmachtbeamtenkorps d. B. oder bei Beilehung als Wehrmachtbeamter a. K.

1. Die Streichung von Offz. Anw. lediglich aus dem Grunde, daß sie in das Wehrmachtbeamtenkorps d. B. übertreten, hat in Zukunft zu unterbleiben.

Sofern eine Streichung als O. A. aus diesem Grunde bereits erfolgte, sind Anträge auf Wiederernennung zum O. A. dem HPA/Ag P 4/1, Abt. vorzulegen.

Eine nachträgliche Ernennung bzw. Wiederernennung von Wehrmachtbeamten zum O. A. durch die Truppe ist unzulässig.

2. Durch die Beilehung als Wehrmachtbeamter a. K. bleibt die Offz. Anw.-Eigenschaft bzw. die Zugehörigkeit zum Offz. Korps d. B. unberührt. Es findet daher weder eine

Streichung als O. A. noch eine Entlassung aus dem Offz. Korps d. B. statt.

3. Ref. Offz. werden im Falle ihrer Übernahme in das Wehrmachtbeamtenkorps d. B. durch PA aus dem Offz. Korps d. B. entlassen. Die Entlassung ist in den Karteimitteln mit dem Zusatz zu bescheinigen: »Entlassung aus dem Offizierkorps d. B. erfolgte wegen Übernahme in das Wehrmachtbeamtenkorps d. B.«

Wo die Entlassung bereits ohne diesen Zusatz in die Karteimittel eingetragen wurde, ist ein entsprechender Nachtrag vorzunehmen. Die W. B. Kdos. haben hierzu von sich aus das Erforderliche zu veranlassen. Darüber hinaus erhalten die in Frage kommenden Wehrmachtbeamten von ihren Verwaltungsdienststellen Weisung, sich mit ihren zuständigen W. B. Kdos. in Verbindung zu setzen.

D. R. S., 13. 7. 42
— 1799/42 — PA/Ag P 1/6. Abt (b).

583. Beförderung und Verwendung ehemaliger Freimaurer.

Für Offiziere, die auf Grund früherer Logentätigkeit gemäß S. M. 1939 Nr. 848 D., 7 in ihrer Verwendung Beschränkungen unterliegen, kann eine Ausnahmebehandlung beim D. R. S./PA 2 beantragt werden.

Anträge sind nur einzureichen:

1. für Offiziere, die an der Front eingesetzt sind,
2. nach voller Feindbewährung in diesem Kriege,
3. wenn eine dienstliche Notwendigkeit für die vorgesehene Verwendung dieser Offiziere vorliegt.

Eine eingehende außerterminliche Beurteilung ist den Anträgen beizufügen.

D. R. S., 10. 7. 42
1 p
6911 P 2 (VI c).

584. Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht.

Anträge auf Heiratsgenehmigung sind gem. S. B. Bl. 1941 Teil C Nr. 582, zu Ziffer 5 (vorletzter Absatz), von den Divisionen unmittelbar dem Oberkommando des Heeres vorzulegen. Auf Beachtung dieser Bestimmung wird hingewiesen.

D. R. S., 11. 7. 42

13 h
7900/42 P 2 (VI b).

585. Beurteilungen für Wehrmachtbeamte — Heer —.

— S. M. 1941 Nr. 1136 —

* I. Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung wird unter teilweiser Änderung von Nr. II 2, 4, 5 und 6 des angegebenen Erlasses bestimmt:

1. Beurteilungen werden aufgestellt
 - a) bei Versetzungen, sofern der Wehrmachtbeamte der bisherigen Dienststelle länger als 3 Monate angehört hat,
 - b) bei Kommandierungen, sofern das Kommando voraussichtlich länger als 3 Monate dauern wird und der Wehrmachtbeamte der bisherigen Dienststelle länger als 3 Monate angehört hat,
 - c) nach Ablauf eines Kommandos, sofern es länger als 3 Monate gedauert hat,
 - d) nach Ablauf von 2 Jahren, wenn der Wehrmachtbeamte sich während dieser Zeit bei derselben Dienststelle befunden hat,
 - e) bei Vorlage von Beförderungsvorschlägen,
 - f) beim Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst,
 - g) sofern die Vorlage einer Beurteilung vom D. R. S. oder dem höheren Dienstvorgesetzten besonders angeordnet ist.

2. Abschriften der Beurteilungen sind dem D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) nicht mehr vorzulegen:

- a) für aktive Wehrmachtbeamte des einfachen und mittleren nichttechnischen Dienstes,
- b) für Ergänzungs-Wehrmachtbeamte des einfachen, mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes,
- c) für Ergänzungs-Wehrmachtbeamte des höheren nichttechnischen Dienstes, die dem Ersatzheer angehören.

Die Vorlage von Beurteilungen für Wehrmachtbeamte zu a) bis c) ist danach nur notwendig, wenn die Vorlage vom D. R. S. im Einzelfall besonders angeordnet ist.

II. Im angegebenen Erlass sind zu streichen:

- a) unter Abschnitt I in Nr. 2 die Absätze 3 und 4,
- b) unter Abschnitt II in Nr. 3 der Absatz 6, unter Abschnitt II in Nr. 4 a die 7. und 8. Zeile und Buchstabe c.

Sinzuzufügen sind:

- a) unter Abschnitt II in Ziffer 4 a in der 4. Zeile hinter »Heeresverwaltungsdienstes« die Worte »einschließlich Heeresbauverwaltungsdienstes«,
- b) unter Abschnitt IV hinter »Heeresjustizbeamten« die Worte »und die Wehrmachtbeamten — Heer — im Wehrmachtsseelsorgedienst«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 7. 42

— 25 g — VA/Ag B I/B 1 (I A).

586. Betreuung der Familien und Ehefrauen von Angehörigen des Heeres, die dem Feldheer angehören oder außerhalb ihres Friedensstandortes eingesetzt sind.

Auf Beachtung des Erlasses S. M. 1940 Nr. 579 wird hingewiesen. Die Behördenvorstände und Dienststellenleiter werden ersucht, diesen Erlass erneut allen Beamten des Geschäftsbereichs bekanntzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 7. 42

31 e 12.10
5113/42 VA/Ag B I/B 1 (I C, 2).

587. Disziplinarbefugnisse.

In Abänderung der Verfügung D. R. S./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 616/40 vom 14. 4. 1940 (veröffentlicht in den S. M. 1940 Nr. 480) erhalten die Heeresgruppen-Nachrichtenfürer mit sofortiger Wirkung die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

D. R. S., 10. 7. 42

— 4686/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

588. Personal der in Verbände eingegliederten Heeres-Flakart.-Abt.

Personelle Veränderungen bei den in die Art. Rgter. der Pz. und mot. Div. eingegliederten Heeres-Flak-Abteilungen, soweit sie nicht innerhalb der Abteilung erfolgen, sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- a) Versetzungen von Offizieren (auch innerhalb des Artl. Rgts.) können nur durch D. R. S./PA verfügt werden.
- b) Der Genehmigung eines mindestens im Range eines Div.-Kommandeurs stehenden Vorgesetzten unterliegen:

Kommandierungen von Offizieren,
Versetzungen und Kommandierungen von Uffz. und Mannschaften mit flakartilleristischer Spezialausbildung.

- c) Als Spezialisten gelten folgende Uffz. und Mannschaften:

Meß-Unteroffiziere,
Entfernungsmesspersonal,
Angehörige der Meßtruppe I und II,
im Flugzeugerkennungsdienst ausgebildetes Personal.

D. R. S., 8. 7. 42

— 23383/42 g — Gen St d H/Org Abt (I).

589. Feldsonderbataillon.

— S. M. 1942 Nr. 159 —

Die in Metz eingerichtete Sammelstelle für die zum Feldsonderbataillon versetzten Soldaten ist von Fort Alvensleben auf die Feste Manstein in Metz verlegt worden.

D. R. S., 7. 7. 42

— 513 — Gen z b V/Gr Str.

590. Feldsonderbataillon.

Soldaten des Feldsonderbataillons, die bei unerlaubten Entfernungen oder Fahnenflucht nicht wieder ergriffen werden, sind nach 4 Wochen zu ihrem zuständigen Ersatruppententeil papiermäßig zu versehen.

Wehrpaß und Strafbuchauszug sind mit der Verlesungsverfügung, die den Hinweis auf diesen Erlaß enthalten muß, nach 4 Wochen dem zuständigen Ersatruppententeil, Kriegsstammrollenblätter unter Beachtung der Ziff. 13 der Anl. 9 der H. Dv. 75 — an die zuständige Wehrersatzdienststelle zu übersenden. Das mit den Ermittlungen befaßte Feldgericht ist zu verständigen.

Abschnitt B V des Erlasses S. M. 1942 Nr. 146 ist handschriftlich mit einem Hinweis auf diesen Erlaß zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 7. 42
B 54 g FSB
Str 2223/41 II. Ang. AHA/Ag/Tr Abt (Str II).

591. Befugnisse des Heeresstreifendienstes.

In »Dienstabweisung und besondere Befugnisse des Heeresstreifendienstes« (S. M. 1941 Nr. 526) ergänze Ziffer 5 d) durch:

4. durch Vorführung beim Ortskommandanten (Standortältesten) zur sofortigen disziplinarischen Erledigung (nur durch Offizierstreifen gegenüber Offizieren des gleichen oder eines niedrigeren Dienstgrades wie der Führer der betr. Offizierstreife). Widersteht sich der Vorzuführende dieser Maßnahme, so ist der Streifenführer — sofern er in Ausübung des Dienstes begriffen und als solcher äußerlich erkennbar ist — zur vorläufigen Festnahme berechtigt (vgl. S. B. Bl. 1939 Teil B Nr. 543).

D. R. S., 5. 7. 42
— 4448/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

592. Kriegsschäden an Gegenständen deutscher Firmen im besetzten Gebiet Frankreichs.

— S. M. 1942 Nr. 509 —

Zur Anmeldestelle der Schadensansprüche des Reichs und deutscher Firmen für Kriegsschäden an Gegenständen, die von deutschen Firmen in das besetzte Gebiet Frankreichs geliefert werden, ist der Militärbefehlshaber in Frankreich bestimmt worden.

Der Bezugserlaß ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 7. 42
B 8 h
3464/42 Z (V).

593. Umstellung von Bäckerei-Kompanien.

1. Die allmähliche Umstellung der Bäck. Kp. a, T, d, T(mot) gem. R. St. N. 1271, 1272, 1276, 1279 in Bäck. Kp. e(mot) bzw. e gem. R. St. N. 1277 bzw. 1278 ist eingeleitet. Da z. S. Neubeschaffung nur noch von Ed. Mh. 106 erfolgt, wird es künftig nur noch Bäck. Kp. e

und e(mot) geben, außerdem Groß-Bäck. Kp., R. St. N. 1274, und Bäck. Kp. e(mot) Trop, R. St. N. 1277 (Trop).

2. Während der Übergangszeit werden für ausfallende Backofenwagen Vwf 1, Backofenwagen t, Backanhänger T, Ed. Mh. 105 nur noch Ed. Mh. 106 geliefert, i. a. je 1 Ed. Mh. 106 für je 2 ausgefallene der vorstehenden Typen. Während dieser Übergangszeit haben die bisherigen R. St. N. und R. M. N. nur bedingte Gültigkeit.

3. Für umgestellte Bäck. Kp. treten die R. St. N. und R. M. N. 1277 bzw. 1278 in Kraft, sobald alle Backöfen veralteter Typen durch Ed. Mh. 106 ersetzt sind.

4. Die ursprünglich nach R. St. N. 1271, 1272, 1276, 1279 aufgestellten Bäckerei-Kompanien melden die erfolgte Umstellung auf 1277 bzw. 1278 a. d. D. an D. R. S./AHA/Höh Offz Verw Tr. Streichung in der Gültigkeitsliste der fortgefallenen R. St. N. und R. M. N. wird durch Höh. Offz. Verw. Tr. bei AHA/V veranlaßt. Diese Meldungen sind auch rückwirkend zu erstatten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 7. 42
— 19641/42 — AHA/I a (II).

594. Beförderung bei V^o-Mestrupps (mot).

Die V^o-Mestrupps bilden eine Beförderungsgemeinschaft. 20% der »G«-Stellen sind Wachtmeisterstellen. Beförderungsvorschläge sind auf dem Dienstwege dem General der Artillerie beim D. R. S. vorzulegen. Die Beförderung wird von dem Abt. Kdr., dem der Trupp beim Eintreffen der Beförderungsgenehmigung unterstellt ist, ausgesprochen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 7. 42
— 23 b 10 — AHA/Ag/Tr Abt (Ic).

595. Feldgendarmarie.

Außer bei Feldgendarmarie-Ersacheinheiten werden die Symbole der Feldgendarmarie (poliz. Hoheitsabzeichen am linken Oberarm, Armelstreifen am linken Unterarm) von allen im Feldgendarmariendienst eingesetzten Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften getragen.

Sonderpersonal nach H. Dv. 275 (M. Dv. Nr. 253, L. Dv. 2801) Nr. 20 Abs. b letzter Halbsatz trägt diese Symbole nicht. Die H. Div. 275 findet auf dieses keine Anwendung.

Der in den R. St. N. 2033a—d mit den Geschäften des Hauptfeldwebels beauftragte Feldwebel trägt die Abzeichen und erhält Hauptfeldwebel-Zulage, sofern Stelleninhaber mindestens den Dienstgrad eines Oberfeldwebels besitzt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 7. 42
— 1300/42 — AHA/Ag/K/In 8 (Ib).

596. Bekleidung Verwundeter verbündeter Mächte.

S. M. 1942 S. 157 Nr. 261 und S. 260 Nr. 484 finden keine Anwendung auf ausl. Freiwilligen-Verbände, da deren Angehörige bei Urlaub, Bazarrett-Entlassung usw. nach den ergangenen Sonderbestimmungen zunächst zu ihrem Ersatruppententeil in Marsch zu setzen sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 7. 42
64 f 4
7965/42 AHA/Bkl (IIa).

597. Abzeichen (Soutache) an der Feldmütze.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Ausstattung der Unteroffiziere und Mannschaften mit dem richtigen Abzeichen (Soutache) zur Kennzeichnung der Waffengattung an den Feldmützen fällt dieses Abzeichen an den feldgrauen und schwarzen Feldmützen bisheriger Probe mit sofortiger Wirkung allgemein weg.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 7. 42
— 64 h 10/11. 10 — AHA/Bkl (III a).

598. Auftragsfristen für Bekleidungsstücke.

Mit Rücksicht auf die Rohstofflage dürfen Bekleidungsstücke der Selbstkleider, für die die Auftragsfristen bereits abgelaufen sind oder demnächst ablaufen werden, während des Krieges weitergetragen werden.

Neuanfertigung solcher Stücke ist verboten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 7. 42
— 64 a 10 — AHA/Bkl (III a).

599. Pferdeausrüstung.

In Erweiterung der in den S. M. 1942 S. 132 Nr. 217 und S. 181 Nr. 319 getroffenen Bestimmungen sind während des Krieges nicht mehr zu fertigen und auszugeben:

- a) Weinsieder (für Stangenfahrer im Mehrgepann) H 16 061,
- b) Koppelriemen H 16 126.

Zu a und b. Alle Einheiten des Feldheeres im Westen und des Ersatzheeres geben die Stücke möglichst bald an das nächstgelegene Gerätlager bzw. an das zuständige Heereszeugamt ab.

Allen übrigen Einheiten des Feldheeres wird die Abgabe freigestellt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 7. 42
— 81 a/k — AHA/In 3 (VII).

600. Anstrich des Heeresgeräts.

Die Bestimmung in S. M. 1942 S. 180 Nr. 315 — Gerätanstrich für die Truppen in Afrika — gilt auch für die Truppen auf der Insel Kreta.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 7. 42
— 72/88/16 — AHA/In 2 (VIII).

601. Räder für Infanterie-Karren (Jf. 8).

Der aufgetretene starke Verschleiß an den Naben der Speichen- bzw. Scheibenräder zum Jf. 8 ist auf ungenügendes Fetten der Naben zurückzuführen.

Es wird deshalb angeordnet:

Pressstofflagernaben sind unter Ausbau des Achsschenfels nach etwa 1000 km, die Naben mit Kegellagerrollenlager nach etwa 8000 km zu fetten.

Pressstoff- und Kegellagerrollenlager unterscheiden sich durch folgende Merkmale:

Die Radklappe der Pressstoffnabe hat eine flache Form und eine Schlüsselweite von 36 mm, die der Kegellagerrollenlager nabe eine gewölbte Form und eine Schlüsselweite von 50 mm.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 7. 42
— 75 — AHA/In 2 (IV).

602. Gefechtsfarren für f. Gr. W. (Jf. 9/1).

— S. M. 1942 S. 45 Nr. 56 —

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß in der Zeichnung auf S. 53 der S. M. 1942 das obere abgebrochene Stück des Deichselholmes um 90° gedreht dargestellt ist.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 7. 42
— 73 — AHA/In 2 (IV).

603. Wurfgranatzünder 38 und Wurfgranatzünder 38 St.

Beim Schießen mit Wurfgranaten in Verbindung mit dem Wgr. 38 und 38 St auf nicht verharschtem Schnee (Pulverschnee) oder ähnlich weichem Untergrund des Zielgeländes (Verschlammung, Morast) ist die Membrane des Wgr. 38 zu entfernen. Durch die hiermit erreichte größere Empfindlichkeit des Zünders wird die Blindgängerzahl stark verringert und die Wirkung bedeutend erhöht.

Die Membrane kann mit jedem spitzen Gegenstand, wie Taschmesser, Nagel o. dgl., von der Truppe von Fall zu Fall ohne jede Gefahr leicht entfernt werden.

Es darf nur von so viel Zündern die Membrane entfernt werden, wie Wurfgranaten am Tage verschossen werden. Das Lagern von Wurfgranatzündern ohne Membrane länger als 2 Tage ist wegen der Gefahr des Eindringens von Feuchtigkeit und dadurch verursachten Blindgehens verboten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 7. 42
— 6225/42 — AHA/In 2/In 9.

604. Zange zum Kornschuß K 98 k (Wffm. Gerät).

Zum Anbringen und Abnehmen des Kornschußes am K 98 k wird eine Zange eingeführt.

Benennung: Zange zum Kornschuß K 98 k

Stoffgliederungsziffer: 34

Gerätekategorie: J

Anforderungszeichen: J 27 587

Zeichn. Nr.: 34 D 11822

Lochartenschlüssel Nr.: 034 1122 000 0000 1.

Die Zange ist ein notwendiges Hilfsgerät für den Truppenwaffenmeister beim Einstellen neuer Kornschüsse und bei Instandsetzungen, welche die Abnahme des Kornschußes bedingen. Das Gerät kann auch zum Kornschuß am G 33/40 verwendet werden.

Das Gerät wird im großen Waffenmeisterwerkzeugkasten für Maschinengewehre und Handwaffen mitgeführt.

Die Anlage J 3401 zum Anlagenband J wird ergänzt.

In der H. Dv. 474 ist unter Stoffgebiet 34 auf S. 46 als lfd. Nr. 201 aufzunehmen:

- in Spalte 2: Zange zum Kornschuß K 98 k,
" " 3: 34 D 11822,
" " 4: 1.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 7. 42
— 7556/42 — AHA/In 2 (VII).

605. 7,5 cm Jgr. 38 Hl/A.

Die 7,5 cm Jgr. 38 Hl/A (verbesserte 7,5 cm Jgr. 38) kommt zur Ausgabe an die Truppe.

Zur Kennzeichnung der Granate ist auf dem Geschoskopf die Bezeichnung »Hl/A« in schwarzer Schrift aufschabloniert.

Die 7,5 cm Jgr. 38 Hl/A hat gegenüber der 7,5 cm Jgr. 38 eine bedeutend verbesserte Leistung.

Die Schußtafeln H. Dv. 119/291 und H. Dv. 119/292 werden durch je einen Anhang 2 vervollständigt, in dem die Erhöhungsangaben für das Verfeuern der 7,5 cm Jgr. 38 Hl/A enthalten sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 7. 42
— 7859/42 — AHA/In 2 (VII).

606. Begleitbücher für Vermessungsgeräte.

Die Nadelverbesserungen der Bußsolen sind mit Farbe auf das Instrument aufgetragen, die im Laufe der Zeit abblättert. Um die Zahlenwerte zu sichern, sind sie in die Begleitbücher einzutragen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 7. 42
— 11883/42 — AHA/In 4 (AV III c).

607. Graphische Unterrichtsschußtafel.

Zum Unterricht und zur Ausbildung im Gebrauch der graphischen Schußtafel steht den Artillerieeinheiten die Graphische Unterrichtsschußtafel für leichte Feldhaubitze 18

— H. Dv. 119/2000 —

zur Verfügung.

Für jede Ersatzbatterie ist 1 graphische Unterrichtsschußtafel zuständig. Sie ist beim zuständigen stellv. Generalkommando anzufordern.

Ch H Rüst u. BdE, 14. 7. 42
73 o
12395/42 AHA/In 4 (Mun I E).

608. Verschießen von Munition (t) aus der 7,65 cm S. K. 304 (j).

Die 8 cm M. S. Gr. 30 (t) kann aus der 7,65 cm S. K. 304 (j) mit der Hülsenkartusche der 7,65 cm S. K. 304 (j) nach der

Vorläufigen Schußtafel für die 7,65 cm S. K. 304 (j)
— jug. 28 — mit der 7,65 cm M. S. Gr. 275 (j)
— jug. 28 —, 7,65 cm Dopp. S. Gr. 276 (j) —
jug. 28 — und der 7,65 cm Pzgr. 277 — jug. 28 —
— H. Dv. 119/140 vorl. —

verschossen werden.

Ch H Rüst u. BdE, 15. 7. 42
73 o
11948/42 AHA/In 4 (Mun I E).

609. Einführung des Packkastens (Tropen) für 3 S. Minen 35 (Tropen).

Für die Tropen wird hiermit der Packkasten (Tp) für S. Mine 35 (Tp) eingeführt.

Benennung: Packkasten (Tp) für 3 S. Minen 35 (Tp)

Abgekürzte Benennung: Packkast. (Tp) für 3 S. Mi. 35 (Tp)

Gerätklasse: P

Stoffgliederungsziffer: 14

Anforderungszeichen: 14 — 8132 P

Gewicht: 3,5 kg

Gerät-Nr.: P 14 — 8132

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 7. 42
— 80 1/14 — AHA/In 5 (III b).

610. 7,5 cm Pak 40.

Um Beschädigungen der Schlagbolzenspiße der 7,5 cm Pak 40 zu vermeiden, muß der Schlagbolzen vor dem Aus- bzw. Einbau des Verschlusses ausgebaut werden. Die Vorschrift D 393 Ziffer 59 ist unbedingt zu beachten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 7. 42
— 73 a/p 41 — AHA/Ag K/In 6 (VIII b).

611. Karteimittel für Lehrgangsteilnehmer.

In vielen Fällen werden den Soldaten, die zu Lehrgängen zur Heeresnachrichtenschule kommandiert sind, von den entsendenden Truppenteilen keine Karteimittel mitgegeben. Oft legen die Lehrgangsteilnehmer Bescheinigungen vor, daß die Karteimittel nicht vorliegen und vom Truppenteil nachgereicht werden. Diese nachzureichenden Karteimittel gehen aber meistens überhaupt nicht ein.

Dies hat zur Folge, daß die Zeit der Lehrgänge (mitunter mehrere Monate) im Wehrpaß nicht eingetragen werden kann und deshalb als Wehrdienst nicht belegt ist. Außerdem erwachsen durch den verspäteten Eingang der Karteimittel zeitraubende Nachforschungen.

Jedem als Lehrgangsteilnehmer kommandierten Soldaten sind daher künftig die erforderlichen Karteimittel mitzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 6. 42
36 ee
6721/42 AHA/In 7 (I c).

612. Zündhütchenversager bei Leuchtpatronen.

In der letzten Zeit ist wiederholt das Auftreten von Zündhütchenversagern bei Leuchtpatronen festgestellt worden. Die Ursache der Versager ist erkannt, Abhilfe durch die Einführung der neuen »Leuchtpatrone 41« geschaffen.

Die Leuchtpatronen älterer Fertigung, auf den Inhaltzetteln gekennzeichnet als

Leuchtpatronen oder
Leuchtpatronen »K« oder
Leuchtpatronen (Leuchtdauer 9 Sek.),

müssen aufgebraucht werden. Hierbei ist weiterhin mit Zündhütchenversagern zu rechnen. Einzelne Zündhütchenversager sind zu vernichten, treten sie in erhöhtem Maße auf (über 30 v. H.), so sind die Patronen gleicher Lieferfirma und Fertigung als unbrauchbar an die Ausgabe-stelle abzugeben und gegen brauchbare, möglichst »Leuchtpatrone 41« auszutauschen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 7. 42
— 78 d 54 — AHA/In 7 (II 3).

613. Änderung der abgekürzten Benennung für schweren Wurfrahmen 40.

— S. M. 1942 Nr. 120 und 369 —

Nachdem als Abkürzung für schweres Werferregiment »f. W. R. ...« festgelegt wurde, wird, um Verwechselungen vorzubeugen, die bisherige Abkürzung für den schweren Wurfrahmen 40 »f. W. R. 40« in »f. Wu. R. 40« geändert.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 7. 42
— B 82 — AHA/In 9 (III b).

614. Ausstattung der Nebelwerfer mit Oppanol-Gasplanen.

1. Nebelwerfer jeder Art werden an Stelle der nach R. A. N. zustehenden Zeltbahnen a./A. zum Schutz bereitgelegter Munition vor Verschmutzung und Nässe mit je 6 Oppanol-Gasplanen ausgestattet.

2. Soweit bei einzelnen Einheiten die Oppanol-Gasplanen noch nicht vorhanden sind, ist der Bedarf beim zuständigen Armeegerätspark anzufordern.

Ersatz für verbrauchte Gasplanen ist gleichfalls beim zuständigen Armeegerätspark anzufordern.

Zusatz für alle A. D. R. (D. D. u.):

In den Armeegerätsparken sind als Nachschubvorrat je 100 Oppanol-Gasplanen bereitzustellen, die nur für vorstehend genannten Zweck auszugeben sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 7. 42
— 74 — In 9 (IV c).

615. Verkauf von Pistolen aus Heeresbeständen.

Der in den

S. M. 1941 S. 631 Nr. 1192 und
S. M. 1942 S. 70 Nr. 99

bekanntgegebene Verkauf von Befehls-pistolen, Kal. 7,65, aus Heeresbeständen wird sofort eingestellt.

Sämtliche beim Feldzeugkommando XII, Wiesbaden, vorliegenden Anträge gelten als erledigt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 7. 42
72 a/b 60/83 AHA/Fz In (IV b (I) 1).
20147/42

616. Einführung des Saßes Bodenmischgerät für Handverfahren.

Es wird hiermit eingeführt:

Benennung:	Saß Bodenmischgerät (Handverfahren)
Abgekürzte	
Benennung:	Saß Bod. Mischger. (Hd. Verf.)
Gerätekategorie:	P
Stoffgliederungs-	
ziffer:	30
Anforderungs-	
zeichen:	30 — 1032 P 800
Anlage zur A. N.	
(Heer):	P 1585
Gewicht:	8 400 kg
Gerät-Nr.:	30 — 1032

Das Bodenmischgerät dient zur Durchführung des Bodenmischverfahrens.

Das Bodenmischverfahren ist ein Schnellbauverfahren für Straßen jeder Belastung auf allen Böden, ausgenommen Humus, Moor, reinem Lehm und Ton.

Als Bindemittel wird Kalt-Teer verwendet.

Vorschrift: D 559/1.

Zuweisung des Geräts erfolgt ohne Anforderung nach Sonderverfügung D. R. S.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 7. 42
— Vs. 29 S — AHA/In Fest (VI).

617. Einführung des Saßes Betonspurgerät.

Es wird hiermit eingeführt:

Benennung:	Saß Betonspurgerät
Abgekürzte	
Benennung:	Saß Betonsp.-Ger.
Gerätekategorie:	P
Stoffgliederungs-	
ziffer:	30
Anforderungs-	
zeichen:	30 — 1045 P 800
Anlage zur A. N.	
(Heer):	P 1586
Gewicht:	14 000 kg
Gerät-Nr.:	30 — 1045

Der Saß dient zur Herstellung von Betonspurstraßen.

Die Betonspurstraße ist ein Schnellbauverfahren für Straßen jeder Belastung auf allen Böden, ausgenommen Humus, Moor, reinem Lehm und Ton.

Als Bindemittel werden Zement und Wasser verwendet.

Vorschrift: D 559/3.

Zuweisung des Geräts erfolgt ohne Anforderung nach Sonderverfügung D. R. S.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 7. 42
— Vs. 55 S — AHA/In Fest (VI).

618. Bekämpfung von Pflanzenschädlingen.

Auf das Verbot, Kartoffelkäfer aus den besetzten Westgebieten ins Reichsgebiet mitzunehmen oder zu versenden, wird hingewiesen (S. M. 41 Nr. 792).

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch verholzende Gewächse (z. B. abgechnittene Zweige

von Bäumen, Sträuchern usw.) und Neben nicht eingeführt werden dürfen, da mit ihnen die San José-Schildlaus, die Neblaus und andere gefährliche Schädlinge eingeschleppt werden können, die erhebliche Schäden an den für die Ernährung wichtigen Kulturpflanzen anrichten.

Allen Dienststellen und Truppenteilen wird zur Pflicht gemacht, ihre Angehörigen darüber zu belehren und darauf hinzuweisen, daß Zuwiderhandlungen bestraft werden.

D. R. G. (Ch II Rüst u. BdE), 13. 7. 42
14a
50685/42 AHA/Ag/Tr Abt (Ia).

619. Verlegung der Veterinärersatzabteilung II.

— S. M. 1942 S. 69 Nr. 91 —

Die Veterinärersatzabteilung II ist mit dem 1. 7. 1942 von Halberstadt nach Göttingen verlegt worden.
Postanschrift: Göttingen, Weende.

D. R. G. (Ch II Rüst u. BdE), 10. 7. 42
— 1826/42 — AHA/W In (Ia).

620. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A

Artnummer	
10	Panz. A. Ob. Kdo. v. 1. 3. 42 tritt außer Kraft
11	A. Ob. Kdo., Panz. A. Ob. Kdo. v. 1. 6. 42 Ersatz für K. St. N. 11 v. 1. 3. 42 und K. St. N. 10 v. 1. 3. 42
77	Außenst. Gen. Qu. v. 1. 6. 42 Ersatz für 1. 3. 42 (1. 2. 41)
79	Kdo. Panz. A. Afrika v. 1. 7. 42 Ersatz für Behelf v. 27. 1. 42
294	A. Kp. Führ. Schule v. 1. 7. 42 Ersatz für Behelf v. 10. 5. 41
405	Stb. Leichtgesch. Abt. v. 1. 7. 42 Ersatz für Behelf v. 13. 4. 42
439	(T. G.) Hochgeb. Art. Zg. v. 15. 6. 42 Behelf, Neuerscheinung
522	le. Schallm. Battr. (mot) (LL), Behelf, Neuerscheinung v. 17. 4. 42
533e	Stb. Stell. Beob. Abt. v. 1. 8. 42 Ersatz für Behelf v. 8. 4. 42
535e	Stell. Schallm. Battr. v. 1. 8. 42 Ersatz für Behelf v. 8. 4. 42
536e	Stell. Lichtm. Battr. v. 1. 8. 42 Ersatz für Behelf v. 8. 4. 42
543	(T. G.) Ball. Tr. v. 4. 5. 42 Behelf, Neuerscheinung

Artnummer	
561	Nachr. Zg. (mot) Stb. Art. Rgt. (mot) z. B. v. 20. 6. 42 Behelf, Ersatz für 1. 11. 41
594	Stbs. Battr. (mot) Leichtgesch. Abt. (mot) v. 1. 7. 42 Ersatz für Behelf v. 13. 4. 42
785	Pi. Sordzsg. (mot) v. 15. 6. 42 Behelf, Neuerscheinung
823	N. S. K. K. Kriegsbericht. Staff. v. 18. 6. 42 keine K. A. N. Behelf, Neuerscheinung
861	Ju. Kp. c (mot) v. 1. 6. 42 Ersatz für 1. 3. 42
939	Ju. Fernschreib. Tr. (mot) v. 7. 7. 42 Ersatz für Behelf v. 27. 9. 41
946	Panz. Ju. Kp. c v. 1. 6. 42 Ersatz für 1. 5. 42 (1. 11. 41)
950	Ju. Schnellschreib. Tr. (Morfe) (mot) v. 18. 6. 42 Behelf, Neuerscheinung
971	Panz. Ju. Kp. a v. 1. 6. 42 Ersatz für 1. 5. 42 (1. 11. 41)
1628	schw. Kp. Waff. Versg. (mot) v. 13. 4. 42 Behelf, Neuerscheinung
1655	Stb. Min. Suchtbls. z. B. v. 1. 7. 42 Neuerscheinung
1657	Min. Suchtp. v. 1. 7. 42 Ersatz für 1. 3. 42
2027	Abw. Gru. Heer. Gru. Kdo. v. 15. 6. 42 Behelf, Ersatz für 1. 11. 41 mit Änderung der Bezeichnung
2028	Abw. Tr. A. Ob. Kdo. v. 15. 6. 42 Behelf, Ersatz für 1. 5. 41 mit Änderung der Bezeichnung
2069	Astron. Meßtr. (mot) v. 1. 7. 42 Neuerscheinung
2070	Kart. Lag. (mot) v. 1. 4. 42 Ersatz für K. St. N. 2070 v. 1. 2. 41 und K. St. N. 2070a v. 31. 3. 42
2070a	Kart. Lag. (mot) Panz. A. v. 31. 3. 42 tritt außer Kraft
2078 (Trop)	Verm. und Kart. Battr. (mot) Panz. A. (Trop) v. 1. 7. 42 Neuerscheinung
2090(W)	W. B. A. (W. und Anstr.) Abschn. Str. und Jwg. St. v. 1. 7. 42 Neuerscheinung
2141a	Heer. Zweigger. Pl. v. 15. 6. 42 keine K. A. N. Behelf, Neuerscheinung
2210	Standortfdr. Smolensk v. 1. 7. 42 Neuerscheinung
2211a(W)	Wehrm. Ortsfdr. Riga v. 15. 6. 42 Behelf, Ersatz für K. St. N. 2211a v. 1. 11. 41 mit Änderung der Bezeichnung
2215a	Jrt. Samm. St. 12 v. 1. 7. 42 Ersatz für 1. 3. 42 mit Änderung der Be- zeichnung

Artnummer		Vfb. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
2215 i	Jrt. Samm. Nebenst. 102, 112 v. 1. 7. 42 Neuerscheinung	207	116 c	Stb. Jagdbdo. 19. 12. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36 f Zusätzlich: 1 Sanitätsausrüstung, Sah a (Tr. San. Ausr.) (ohne Kasten 2 und 4), Anl. S 2311, Anf. Zeichen S 11201
2301	Feldberf. Btl. ... Div. v. 1. 7. 42 Ersatz für 1. 4. 42 (1. 2. 41)			
2401	Bewegl. Heer. Gef. v. 1. 2. 42 keine K. A. N.			
4871	Prop. Vehrtp. v. 1. 6. 42 Ersatz für 1. 4. 42	208	133 c	Schüh. Rp. Jagdbdo. 19. 12. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36 b Zusätzlich: 3 hälftengleiche Feldtragen mit 2 Gurten, Anf. Zeich. S 5052 16 wollene Decken (o) zur Krankenpflege, Anf. Zeich. S 5003 2 Sah Stilverbraubungen, Anl. S 1720, Anf. Zeich. S 5020 Stoffgl. Ziff. 36 f: 1 Verbandtasche mit Inhalt, Anl. S 2251, Anf. Zeich. S 10021
6023	le. Jäg. Erf. Rp. v. 1. 7. 42 Ersatz für Behelf v. 10. 6. 42 mit Änderung der Bezeichnung			
6055	Stbs. Erf. Rp. Jäg. Erf. Btl. v. 1. 7. 42 Ersatz für Behelf v. 10. 6. 42 mit Änderung der Bezeichnung			
6080	schw. Jäg. Erf. Rp. v. 1. 7. 42 Ersatz für Behelf v. 10. 6. 42 mit Änderung der Bezeichnung			
6109	Stb. Radf. Erf. Abt. v. 1. 7. 42 Neuerscheinung	209	140	Stb. Jäg. Btl. 1. 6. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36 b Zusätzlich: 1 hälftengleiche Feldtrage mit 2 Gurten, Anf. Zeich. S 5052 6 wollene Decken (o) zur Krankenpflege, Anf. Zeich. S 5003 Stoffgl. Ziff. 36: 1 Sanitätskasten mit Inhalt, Anl. S 2245, Anf. Zeich. S 10019 1 Verbandtasche mit Inhalt, Anl. S 2251 Anf. Zeich. S 10021
6391	Heim. Ger. Pt. Techn. Tr. v. 1. 7. 42 Ersatz für Behelf v. 7. 8. 41			
6639	Eisb. Küchenwg. Erf. Rp. v. 1. 7. 42 Neuerscheinung			
6757	Erf. Dienstst. und Erf. Abt. Betreuungshelf., 11. 3. 42 Behelf, Ersatz für Behelf v. 10. 10. 41			
7801	Kriegsgef. Durchg. Pag. v. 1. 7. 42 Ersatz für 1. 9. 38 mit Änderung der Be- zeichnung	210	156	schw. Jagdbp. Jagdbtl. 1. 6. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36 b Zusätzlich: 1 hälftengleiche Feldtrage mit 2 Gurten, Anf. Zeichen S 5052 15 wollene Decken (o) zur Krankenpflege Anf. Zeich. S 5003 Stoffgl. Ziff. 36: 1 Sanitätskasten mit Inhalt, Anl. S 2245, Anf. Zeich. S 10019 1 Verbandtasche mit Inhalt, Anl. S 2251, Anf. Zeich. S 10021
8040	Schule I Offz. Anw. Inf. v. 1. 7. 42 Ersatz für Behelf v. 5. 12. 41			
8040a	Schule II Offz. Anw. Inf. v. 1. 7. 42 Ersatz für Behelf v. 20. 2. 42			
8851	Heer. Vet. Akad. v. 1. 7. 42 Neuerscheinung			

Teil B.

Vfb. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzungen	Vfb. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
203	16	A. Ob. Kdo. Norwegen 1. 4. 42 Zusätzlich: 1 Zensuroffizier St. Gr. »B«	211	232	Nachr. Zg. Geb. Jäg. Btl. 1. 2. 41 Die Stellengruppe des Truppführers eines der beiden Meldehundtrupps wird in »G« umgewandelt.
204	17(W)	Wehrm. Vfb. Niederlande 1. 11. 41 Die Bestimmung S. N. 1942 Ziff. 566 lfd. Nr. 185 wird aufgehoben.	212	341a	(T. C.) Panz. Jäg. Zg. a (3 Gesch.) (mot 3) (auf Rett. Krab.) v. 1. 11. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 42 Zusätzlich: 30 Schutzmäntel (Summi), Anf. Zeich. B 1014 30 Schlupfjacken, wollene, Anf. Zeich. B 1015 30 Paar Überstrümpfe, Anf. Zeich. B 1017
205	82	Stb. Mil. Verw. Bez. 1. 4. 42 Die Stellengruppen des Intendanten, des lei- tenden Sanitätsoffiziers und des leitenden Veterinäroffiziers werden in »R/J« um- gewandelt.	213	406	Stb. Art. Abt. (mot) 1. 11. 41 Sofern der Abt. E Battr. unterstellt sind, Zusätzlich: 1 Offizier St. Gr. »K«, Beamter des geh. techn. Dienstes der Reichsbahn. Die Stelle kann mit einem Ab. Beamten St. Gr. »Z« (Obersekretär oder Inspektor) besetzt werden
206	88(W)	Pt. Gen. Agram 1. 5. 42 Zusätzlich: 1 Unteroffizier für Verpflegung St. Gr. »G«, für N. S. Eins. Bereitsch. 170			

Ord. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen	Ord. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
214	416	Stu. Gesch. Abt. (mot) 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für gp. Kw. St. Gr. »G« 1 Richtunteroffizier, zugl. Junker St. Gr. »G« 1 Junker, zugl. Kanonier am Geschütz, St. Gr. »M« 1 leichtes Maschinengewehr 1 Sturmgeschütz 7,5 cm Kan. 1 gp. Selbstfahrlafette für Sturmgeschütz 7,5 cm Kan. (Ed. Rfz. 142) 2 Maschinenpistolen R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: 1 Satz Funkgerät Fu 8 SE 30, Anl. N 1839 Anf. Zeichen N 10858 1 Satz Funkgerät Fu 16 SE 10 U, Anl. N 1848, Anf. Zeich. N 10866 1 Satz Funkzubehör für Sturmgeschütz, Anl. N 2146 Stoffgl. Ziff. 44: 1 Sonderjah für Nachr. Zwecke Nr. 142, Anl. N 3942	221	589	Stbs. Battr. schw. Art. Abt. (mot) 3. 6. B. 1. 11. 41 Zusätzlich zu Rfz. Instandf. Staffel: 1 Abteilungingenieur (Offz. Ing.), Leiter der Instandhaltungsdienste, St. Gr. »K« 1 Mitarbeiter, Beamter des gehob. techn. Dienstes (K), St. Gr. »Z«
215	418	Stb. Eißb. Art. Abt. 1. 3. 42 Die Stelle des Offiziers, Beamter des techn. Dienstes der Reichsbahn, kann mit einem Ab. Beamten St. Gr. »Z« (Obersekretär oder Inspektor) besetzt werden	222	595	Wirtsch. Staff. Seer. Küst. Art. 1. 3. 42 Anmerkung 1 gilt auch für Seer. Küst. Art. Abt. Stb. aller Art Anmerkung 3 gilt nicht für Seer. Küst. Battr. (gef.)
216	495	Battr. 15 cm Kan. (E) Battr. 17 cm Kan. (E) 1. 2. 42 Als Anmerkung 6 ist aufzunehmen: Werden an Stelle einer Diesellokomotive 2 VT-Wa- gen gestellt, so steht doppeltes Lok. Personal zu.	223	625	Stbs. Battr. (mot) schw. Werf. Abt. (mot) 1. 11. 41 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 Zusätzlich: 1 Entfernungsmesser 14 oder 34, Anl. J 2741, Anf. Zeich. J 24701
217	535a	Schallm. Battr. (mot) le. Beob. Abt. (mot) 1. 12. 41*)	224	627	Stbs. Battr. (mot) Werf. Abt. (mot) 1. 11. 41 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 Zusätzlich: 1 Entfernungsmesser 09 m R, Anl. J 2744
	536a	Pichtm. Battr. (mot) le. Beob. Abt. (mot) 1. 12. 41 *)	225	708	Stb. Eißb. Pi. Rgt. (mot) 1. 2. 42 Zusätzlich: 1 Sanitätsoffizier St. Gr. »B«, jedoch nur, wenn die Einheit mit den Aufgaben eines Kommandeurs der Eisenbahn- pioniere betraut ist.
	545	Beob. Battr. (mot) Panz. Div. 1. 11. 41 *) *) Die Verfügungen S. M. 42 Ziff. 497 fdb. Nr. 99—101 erhalten den Zusatz: Eine Beliefe- rung kann vorläufig nicht erfolgen, Anfor- derungen haben zu unterbleiben.	226	710a	Stb. Techn. Wils. »M. Ol« (mot) 1. 11. 41 Die Stellengruppe des Zahlmeisters wird in »K« umgewandelt.
218	540a	Stbs. Battr. (mot) le. Beob. Abt. (mot) 1. 12. 41 Zusätzlich: 1 Maschinenjah 220/65 V 4,5/1,3 K, als Anh. (Lach.) fahrbar	227	721	Geb. Pi. Rp. 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 Futtermeister St. Gr. »G«
219	584	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) 1. 11. 41 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 2 Zusätzlich: 2 Maschinengewehre 34 als le. M. G. mit Zubehör	228	733	Br. Kol. B (mot) 1. 3. 42*) 733 Br. Kol. B (gef) 1. 3. 42*) *) Von den 6 Stellen Ploniere (Sturmboot- fahrer bzw. Steuerleute für Aubo) St. Gr. »M« wird eine Stellengruppe in »G« um- gewandelt.
220	585	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) Panz. Div. 1. 11. 41 *)	229	759	Unterwassererschneidetrupp 1. 2. 41 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 40 2 Schweiß-, Schneid- und Lötgeräte mit Zusätzlich: Zubehör in Kasten (ohne Flaschen), Anf. Zeich. R 35904
	586	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) Inf. Div. (mot) 1. 11. 41 *) *) Nachschubstaffel Zusätzlich: 1 Unteroffizier, stellv. Staffelführer, St. Gr. »G«	230	817	Itzgs. Nachr. Stb. 1. 3. 42 Nur für in Norwegen eingesetzte Itzgs. Nachr. Stb. zusätzlich: 3 Verbindungsoffiziere St. Gr. »Z«
			231	862	Fu. Rp. e (mot) 1. 3. 42 An Stelle der in S. M. Ziff. 461 fdb. Nr. 73 zusätzlich gegebenen 55 Mannschaften stehen nur 25 zu.
			232	1020a	Kw. Kol. Trsp. Rp. 3. 6. B. 31. 10. 41 Zusätzlich: 20 Kraftwagenführer St. Gr. »M« 20 2. Kraftwagenführer St. Gr. »M« 20 mittlere Lastkraftwagen (3 t) offen

Efd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen	Efd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
233	1114 (gp) 1150	Schüs. Rp. b (gp) 1. 11. 41*) Stbs. Rp. Panz. Abt. 1. 11. 41*) *) Rfz. Instandf. Gruppe bzw. Trupp Zusätzlich: 2 Panzerwarte St. Gr. »J« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., zugl. Panz. Wart. St. Gr. »M« 1 mittlerer gl. Lastkraftwagen An Stelle des fl. Instandf. Kw. (Rfz. 2/40) tritt ein leichter Zugkraftwagen (1 t) (Sd. Rfz. 10). Bem.: Mit Zuweisung des le. Bgkw. ist vor- läufig nicht zu rechnen.	243	1713	Heer. Flakbatt. 2 cm (12 Gesch.) (mot Z) • 28. 7. 41 Zusätzlich: 1 Waffenunteroffizier (Wffm.) St. Gr. »O«
234	1200	Stb. A. Nachsch. Führ. 1. 3. 42 Die Gruppe b) Stabsoffizier (F) ist zu streichen.	244	2027	Abw. Rdo. 1. 11. 41 Nur falls im Osten eingesetzt, zusätzlich: 1 leichtes Maschinengewehr
235	1238	Reif. Kw. Kol. für Betr. Stoff 1. 3. 42 Zusätzlich: 8 Unteroffiziere St. Gr. »G« (je Gruppe 2)	245	2028	Abw. Tr. 1. 5. 41 Nur falls im Osten eingesetzt, zusätzlich: 5 Maschinenpistolen
236	1239	Reichsb. Kol. (250 t) Wirtsch. Kol. (250 t) 1. 3. 42 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 21 Zusätzlich: 2 le. Personenkraftwagen (o) 3 m. Krafträder (o) Anm.: In R. St. N. bereits enthalten.	246	2074	Kart. Batt. (mot) 1. 3. 42 Zusätzlich zu d: Kartenreproduktions- und Lichtpastrupp 1 Wassertankanhänger (1ach.) (Sd. Anh. 30)
237	1253	Nachsch. Rp. 1. 3. 42 Die Stellengruppe des Feldkochs ist »M« (Druckfehler).	247	2080	Druck. Batt. (mot) 1. 12. 41 Zusätzlich zu c: 2 Handpressentrupp wie 1., jedoch ohne schweren Lastkraftwagen mit Kw. Fahrer und 2. Kw. Fahrer.
238	1342 1352 1392	Feldlaz. (mot) 1. 11. 41*) Krgs. Vaz. (mot) 1. 11. 41*) (nur f. Krgs. Vaz. 901—930) Trop. San. Felderf. Rp. 5. 5. 42*) *) Die Verfügung betr. Umwandlung der Stelle von Kriegszahnärzten, Beamte des höch. Dienstes, in Stellen für Sanitäts- offiziere (Z) in S. N. 42, Ziff. 497 trifft auch auf diese Einheiten zu.	248	2140	A. Ger. Pf. 1. 1. 42 Die Stellengruppe der Führer der Part. kolonnen wird in »Z/K« umgewandelt.
239	1365	Krtw. Bg. 1. 11. 41 Die Stellengruppe des Führers wird in »Z/K« umgewandelt.	249	2142	Heer. Bz. Pf. 1. 3. 42 Die Stellengruppe des Leiters der Gruppe 2 wird in »K/B« umgewandelt. Zusätzlich zu 1. Troß: 2 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M«
240	1630	le. Rp. Waff. Verjorg. (mot) 1. 3. 42 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 3 Sah Bsp. Ger. für fl. Bsp. Tr. a, Anl. N 1001, Anf. Zeich. N 7801	250	2150	Bz. Stb. (N) 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 erster Schreiber St. Gr. »O« Bem.: Siehe S. N. 41 Ziff. 646 lfd. Nr. 144
241	1655a 1655b	Schwerlast-Ger. Pf. West 20. 5. 41*) Schwerlast-Ger. Pf. Ost 20. 5. 41*) *) Zusätzlich: 5 Fahrräder R. A. N. Stoffgl. Ziff. 44: 1 Schreibmaschine 2400 mm Walzenlänge, Anf. Zeich. U 937	251	2212	Ob. B. Rdt. Krautau 1. 3. 42 Zusätzlich: 1 persönliche Ordonnanz für Chef des Rdo. Stabes St. Gr. »M«
242	1709	Stbs. Batt. (mot) Heer. Flakart. Abt. (mot) 1. 11. 41 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 2 Zusätzlich: 1 Maschinengewehr 34 mit Zubehör als le. M. G.	252	4021	Stb. Landesjähz. Wils. 1. 4. 41 Zusätzlich: 1 Verpflegungsunteroffizier St. Gr. »G«
			253	4096	Landesbauhp. 1. 4. 42 Von den Stellengruppen »G« ist 1 Ober- feldwebelstelle (Anm. 2).
			254	4705	Stb. Werkbtl. (f. B.) 15. 4. 42 Zusätzlich: 1 weiterer Zahlmeister St. Gr. »Z« R. A. N. Stoffgl. Ziff. 21 zusätzlich: 1 schwerer Lastkraftwagen (4½ t), offen(o). Bem.: In R. St. N. bereits enthalten.
			255	6277	Behr. und Ersatzbatt. schw. V ^o -Mesßg. 1. 6. 42 Die Stelle des Hilfsoffiziers wird in eine Offizier- (Ing.-) Stelle, St. Gr. »Z«, um- gewandelt.
			256	6337	Heim. Pi. Pf. 1. 4. 41 Zusätzlich: 1 Unteroffizier für den Kraftfahrdienst St. Gr. »G«

Ufb. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
257	6679	Inst. Fleckfieber und Virusforsch. 1. 4. 41 Zusätzlich: 4 Sanitätsunteroffiziere St. Gr. »G« 8 Sanitätsoldaten St. Gr. »M«
258	7802	Kriegsges. Bez. Rdt. 4. 7. 42 Die Stellengruppe des Ordonnanzoffiziers wird in »K« umgewandelt.
259	8355	Pi. Schule für schw. Br. Bau 3. 3. 42 Zusätzlich: 4 leichte Maschinengewehre K. U. N. Stoffgl. Ziff. 2 4 Zweibeine, Anf. Zeich. J 6100 4 Dreibeine, Anf. Zeich. J 66501 4 Sag Zub. u. Borr. Sach., Sag b, Anf. Zeich. J 64002 4 Erg. Kasten für M. G. 34 mit Inhalt, Anf. Zeich. J 68601 1 Gurtfüller 34, Anf. Zeich. J 67050
260	8401	Kdo. Schule Schn. Tr. Wänsdorf 20. 4. 41 Zusätzlich: a) Gruppe Führer 1 Drucker St. Gr. »M« (Stelle kann auch mit nicht wehrpflichtiger Zivilperson besetzt werden).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 7. 42
— 7807/42 — A H A V.

621. Änderung von Druckvorschriften.

1. Berichtigung der H. Dv. 141/2. Vom 1. 10. 1935.

In dem Anhang zur H. Dv. 141/2 »Die barometrische Höhenbestimmung« ist handschriftlich hinzuzufügen:

Seite 2, letzte Zeile: »bzw. B. u. J.-Staffel der le. Beob. Abt.«

und Seite 3 zur 4. Zeile: »bzw. jeder Verm. Auswertetrupp der Lichtmeß oder Schallmeßbatt. der le. Beob. Abt.«.

2. Berichtigung der H. Dv. 141/3. Vom 1. 10. 1935.

In der H. Dv. 141/3 ist zu streichen:

Seite 26, Ziffer 47 mit Wortlaut.

Deckblattausgabe unterbleibt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 7. 42
— 11883/42 — AHA/In 4 (AV III c).

622. Waffentechnische D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

Deckblatt Nr.	zur D-Nr.
12 bis 14	420/306 (R. f. D.)
1	420/307 (R. f. D.)
1	420/308 (R. f. D.)
I. Nachtr.	424 (R. f. D.)

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 394/1 R. f. D.	Die 7,5 cm Panzerjägerkanone 41 Beschreibung, Bedienung und Behandlung. 1. 6. 1942.
420/159 R. f. D.	Anfertigen der Munition der 7,5 cm Paf. 40. 7. 5. 1942.
445/1522	Merksblatt über die Munition des 15 cm Nebelwerfers 41. 1. 6. 1942.
794/1 R. f. D.	Merksblatt Fernsprech- und Fernschreib- technik für den Nachrichtenoffizier. 1. 4. 1942.
2. 546/2 R. f. D.	Flammenwerfer 41. Vorläufige Beschrei- bung und Bedienungsanleitung. 1. 7. 1942.

Die Vorschriften werden durch die Feldvorschriftenstellen bzw. durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

Die Vorschrift zu 2. ist auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist beim Heereszeugamt Naumburg (Saale) anzufordern.

3. Deckblätter:

Deckbl.-Nr.	zur D-Nr.
5—13	435/1 (R. f. D.)

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 7. 42
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2 b).

623. Ausgabe von Deckblättern.

1. 1. Deckblattfolge (neue Dreiteilung) vom 18. 5. 1942
zur

H. Dv. 1/2 Kriegsjoll (Seer) an Vorschriften
— R. f. D. — Heft 2: Infanterie. o. D.

2. 1. Deckblattfolge (neue Dreiteilung) vom 14. 5. 1942
zur

H. Dv. 1/8 Kriegsjoll (Seer) an Vorschriften
— R. f. D. — Heft 8: Schnelle Truppen (außer
Kavallerie). o. D.

3. Deckblatt Nr. 45 bis 65 vom April 1942 zur
H. Dv. 99 Verschlusssachen-Vorschrift (Verschl. V.)
(M. Dv. Nr. 9 Gültig für die Wehrmacht
L. Dv. 99) vom 1. 10. 1935.
— R. f. D. —

4. Deckblatt Nr. 1 vom Juni 1942 zur
H. Dv. 119/460 Vorläufige Schutztafel für die 14,5 cm
Vorläufig Kanone 405 (f) — frz L 16 St Ch —
— R. f. D. — mit der 14,5 cm Granate 403 (f) —
frz 16 A — 14,5 cm Stahlgußgra-
nate 401 (f) — frz 16 FA — und
der 14,5 cm Stahlgußgranate 404 (f)
mit Haube — frz 16 FA afo —
vom Januar 1942.

5. Deckblatt Nr. 1 bis 6 vom Juni 1942 zur
H.Dv. 119/512 Schußtafel für die schwere Feldbau-
— N. f. D. — biße 37 (t) mit der 15 cm Aufschlag-
zündengranate 37 (t) und der 15 cm
Doppelzündengranate 37 (t)
vom Februar 1941.
6. Deckblatt Nr. 13 vom Mai 1942 zur
H.Dv. 225/2 Zielbau- und Sicherheitsbestimmungen
(L.Dv. 53/2) für Schießen aller Waffen. Teil 2:
— N. f. D. — Sicherheitsbestimmungen
vom 9. 8. 1940.
7. Deckblatt Nr. 19 und 20 vom Mai 1942 zur
H.Dv. 225/3 Zielbau- und Sicherheitsbestimmungen
(L.Dv. 53/3) für Schießen aller Waffen. Teil 3:
— N. f. D. — Zahlenangaben für Abperrmaße
vom 29. 8. 1938.
8. Deckblatt Nr. 55 bis 177 vom Mai 1942 zur
H.Dv. 272 Muster für taktische Zeichen des
— N. f. D. — Heeres
vom 24. 3. 1941.
9. Deckblatt Nr. 1 bis 8 vom Mai 1942 zur
H.Dv.g 481/72 Geheim!
Merkblatt für die 3,7 cm Stiel-
granate 41 aus der 3,7 cm Pat
vom 16. 2. 1942
10. Deckblatt Nr. 21 vom Mai 1942 zur
L. Dv. 5/1 Der Flugbetrieb der Luftwaffe Teil 1
Flugdienstordnung
vom 15. 2. 1940
11. Deckblatt Nr. 3 und 4 vom April 1942 zur
L. Dv. 435/2 Flakvisier 35 erw. B. Beschreibung
und Behandeln
vom 3. 5. 1940
12. Deckblatt Nr. 11 bis 14 vom Juni 1942 zur
L. Dv. 488/1 Vorschrift für das Verwalten des
Geräts der Luftwaffe (G. Verw. B. C.)
Heft 1 Allgemeine Bestimmungen
vom Januar 1941
13. Deckblatt Nr. 1 vom Mai 1942 zur
D (Luft) 5401 Ermittlung und Berücksichtigung der
— N. f. D. — Besonderen und Witterungseinflüsse
(B. W. C.) beim Schießen gegen Flug-
ziele
vom November 1941

14. Deckblatt Nr. 2 bis 12 vom Mai 1942 zur
D (Luft) 5405 Aussparen von hochempfindlichen An-
— N. f. D. — lagen beim Schießen mit schweren und
leichten Flak
vom 10. 10. 1940

Die Deckblätter sind in der H. Dv. 1 a, H. Dv. g. 1 so-
wie L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften hand-
schriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 4 und 5 sind anzufordern:

1. vom Feldheer:

- a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen,
- b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät)
beim zuständigen Versorgungsbezirk;

2. vom Ersatzheer:

- a) von den Stäben bei den Stellb. Generalkom-
mandos,
- b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät)
beim Heeres-Zugamt Spandau.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 3, 6 bis 10 und 12 sind
vom Feld- bzw. Ersatzheer gemäß »Merkblatt über An-
fordern, Verwalten und Behandeln von Heeresvorschriften«
Nr. 10000/41 AHA V/H Dv (VI) vom 1. 1. 1942 bis
spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen
Feldvorschriftenstellen (FVSt) bzw. Wehrkreiskom-
mandos (W Kdos VVSt), denen Pauschsummen über-
sandt worden sind, anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1, 2, 11, 13 und 14 wurden
an die in Frage kommenden Dienststellen usw. ohne beson-
dere Anforderung übersandt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 7. 42

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

624. Druckfehlerberichtigung.

In den S. Nr. 1942 S. 283 Nr. 521 ändere in der
Überschrift zur Skizze die Zahl 78 in 98.